

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld



Fachhochschule
der **Diakonie**

University of Applied Sciences

Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Diakonik und Soziale Arbeit
an der Fachhochschule der Diakonie
(PrakO DS)

Stand: 24.04.2024

Praktikumsordnung für den Studiengang Diakonik und soziale Arbeit mit Bachelorabschluss

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Praktikumsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphasen des Studiengangs Diakonik und Soziale Arbeit an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest. Sie wird durch die Studien- und Prüfungsordnung (SPO DS) ergänzt. In diesem Rahmen sichert die Praktikumsordnung außerdem die Erfüllung der Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung gemäß § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG).

§ 2 Inhalt und Umfang

- (1) Im Studium sind vier Praxisphasen einzelnen Modulen zugeordnet. Die Zielsetzungen und Inhalte der Praktika sind unterschiedlich und im Modulhandbuch beschrieben. Sie gehen von folgenden Leitgedanken aus:
1. Modul 3: Einführung ins Studium und Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit (1): Kennenlernen und Gestalten gemeinschaftlicher Praxis in diakonischen Gemeinschaften sowie Kennenlernen des Diakon/innenamtes (60 Stunden).
 2. Modul 6: Praxisphase (1) „Kennenlernen und erkunden“: Kennenlernen von allgemeiner Praxis im sozialen/ diakonischen Arbeitsfeld (236 Stunden).
 3. Modul 12: Praxisphase (2) „Vertiefen und entwickeln“: Vertiefung/ Spezialisierung von sozial-diakonischer Praxis und/ oder Theorie-Praxis-Projekt in sozialräumlich orientierten Arbeitsfeldern, möglichst unter Einbeziehung kirchengemeindlicher Strukturen (236 Stunden).
 4. Modul 18: Praxisphase (3) „Wissen und Können anwenden“: Begleitete Übernahme von selbstständiger professioneller Tätigkeit im Bereich der sozialen und diakonischen Arbeit mit sozialadministrativen Anteilen (479 Stunden).
- (2) Übergreifend gilt für die Praxisanteile, dass die Studierenden
- praxisrelevante Kenntnisse über die Praxisstelle und deren organisationsbezogene und gesellschaftliche Einbindung und Konzeption erwerben,
 - die im Studium vermittelten Kenntnisse und (methodischen) Fähigkeiten exemplarisch anwenden und überprüfen,
 - Kompetenzen erwerben, indem sie ihre Wahrnehmung und Aufmerksamkeit üben, Verbalisieren und Reflektieren lernen, eigene Wahrnehmungen dem professionellen Alltag zur Verfügung stellen und achtsam werden für ein personen- und situationsangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,

- Selbsterkenntnis und Selbstreflexion im praktischen Alltag einüben, sich der eigenen Stärken und Grenzen bewusstwerden sowie eine realistische Selbsteinschätzung in der praktischen Arbeit gewinnen,
 - die Berufsrolle in einem oder mehreren Berufsfeldern der Profession exemplarisch erproben,
 - eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Klient/innen, Mitarbeitenden und sich selbst einnehmen und
 - innovative Ansätze in bestehenden Strukturen und Einrichtungen wahrnehmen und praktisch aufgreifen.
- (3) Die Zeiten für die Praxisphasen werden bei der Gestaltung des Stundenplans für den Studiengang so berücksichtigt, dass vor, nach oder während der Praxisphase einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen werden kann.
- (4) Die Praxisphasen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 können mit Zustimmung der Modulverantwortlichen im Ausland absolviert werden.
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisanteile ist eine notwendige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in.
- (6) Möglichkeiten der Anrechnung:
1. Studierenden, die eine einschlägige Ausbildung in Feldern der sozialen Arbeit oder der Gemeindediakonie absolviert haben und in diesem Beruf eine aktuelle und ausreichende Beschäftigung nachweisen, kann die Praxisphase (1) angerechnet werden. Dabei kann für das Modul 6 keine Note eingetragen werden. Die Anrechnung muss zu Beginn des Studiums beantragt werden.
 2. Von der Praxisphase (3) können Studierenden höchstens 129 Stunden angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass diese währenddessen, frühestens 6 Monate vor bzw. spätestens 3 Monate nach dem Praktikum und an geeigneter Stelle absolviert werden (z.B. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung).
- (7) Praxisintegriertes Studium in Kooperationen:
- Die Praxisphasen können auch auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen der FH der Diakonie und den diakonischen Stiftungen Wittekindshof und Nazareth als durchgehende praktische Tätigkeit erbracht werden. Diese dauerhafte vertraglich geregelte praktische Tätigkeit kann als Praxisphase (1), (2) und (3) anerkannt werden und erstreckt sich über eine längere Studienzeit (mindestens 6 Semester). Entsprechende vertragliche Nachweise zwischen Stiftung und Studierenden sind einzureichen.

§ 3

Leistungsnachweise

In den Praxisphasen sind, neben der Präsenzpflcht und dem Praxisstundennachweis, nachfolgende Leistungen als Modulprüfung zu erbringen und von den durchführenden Modulverantwortlichen zu bewerten:

1. Modul 3: Präsentation von Ergebnissen einer aktiven Beobachtung; Abgabe des Dokumentationsbogens zum Mentoringprogramm.
2. Modul 6: schriftliche Praktikumsreflexion (vgl. Prüfungsordnung); Abgabe der Dokumentationsbögen zum Mentoringprogramm. Die Praktikumsreflexion ist abweichend von der Studien- und Prüfungsordnung 4 Wochen nach Ende des Praktikums abzugeben.

3. Modul 12: schriftliche Praktikumsreflexion oder Projektreflexion (vgl. Prüfungsordnung), eine Projektreflexion kann alternativ auch als Präsentation erfolgen; Abgabe der Dokumentationsbögen zum Mentoringprogramm. Die Praktikumsreflexion ist abweichend von der Studien- und Prüfungsordnung 4 Wochen nach Ende des Praktikums abzugeben.
4. Modul 18: schriftliche Praktikumsreflexion (vgl. Prüfungsordnung); Abgabe der Dokumentationsbögen zum Mentoringprogramm. Die Praktikumsreflexion ist abweichend von der Studien- und Prüfungsordnung 4 Wochen nach Ende des Praktikums abzugeben.

§ 4

Praxisstellen, Praxisanleitung und Praxisvereinbarungen

- (1) Die Praxisstellen werden von den Studierenden eigenständig oder nach Vorschlag durch die Modulverantwortlichen ausgewählt. Die Praxisstellen müssen die Modulverantwortlichen vor Praktikumsbeginn genehmigt werden. Dazu sind durch die Studierenden die notwendigen Informationen über die Praxisstelle zu beschaffen.
 1. Im Modul 3 werden Praxisaktivitäten in diakonischen Gemeinschaften des VEDD durchgeführt und ggf. ergänzend auch in anderen christlichen Gemeinschaften sowie in der Studierendenschaft der FH der Diakonie.
 2. Im Modul 6 sind alle Praxisstellen geeignet, die im sozialen/ diakonischen Bereich angesiedelt sind.
 3. Im Modul 12 sind Praxisstellen geeignet, die im sozialen/ diakonischen Bereich angesiedelt sind oder in denen sozialraumorientiert gearbeitet wird. Das Theorie-Praxis-Projekt kann auch unabhängig von einer etablierten Praxisstelle in einem Sozialraum/ Gemeinwesen (z.B. Kirchengemeinde, Stadtteil, Wohnungsbaugesellschaft mit entsprechendem Serviceangebot) durchgeführt werden.
 4. Im Modul 18 sind Praxisstellen geeignet, die sozialarbeiterische und sozialadministrative Tätigkeitsfelder bieten.
- (2) Die Praxisstellen für die Module 6, 12 und 18 stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen oder staatlich anerkannten Sozialpädagog/innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der FH der Diakonie auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Anleitung übernehmen.
- (3) Die Praxisstellen stellen die Studierenden zur Teilnahme an den Präsenztagen der Module in der FH der Diakonie frei.
- (4) Für die Praktika in den Modulen 6, 12 und 18 wird auf der Grundlage dieser Praktikumsordnung zwischen der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praxisvereinbarung getroffen. Diese ist der für den Studiengang zuständigen Praktikumskoordination vor Beginn der Praxiszeit zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Praxisvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (5) Das Praktikum im Modul 18 ist nach einem Ausbildungsplan/ einer Lernzielvereinbarung durchzuführen. Dieser/ diese wird mit der für den Studiengang zuständigen Praktikumskoordination und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der/dem Studierenden unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs bis spätestens zur dritten Woche der Praxisphase vereinbart (bei Teilzeitpraktika bis zur sechsten Woche des Praktikums). Zwischen- und Abschlussgespräche sind wesentliche Teile in der praktischen Ausbildung und werden dokumentiert.
- (6) Die FH der Diakonie empfiehlt, dass die Träger von Praxisstellen im Praktikum des Moduls 18 den Studierenden eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 5

Beurteilung des Praktikums

- (1) Nach Abschluss der Praxisanteile in den Modulen 6, 12 und 18 händigt die Praxisstelle der/dem Studierenden einen ausgefüllten Praktikumsbeurteilungsbogen der FH der Diakonik mit einer qualifizierten Beurteilung der Praxistätigkeiten der/des Studierenden aus. Hierin wird bestätigt, dass die Studierenden die Anforderungen, die in der Praxisvereinbarung formuliert sind, aus Sicht der Praxisstelle erfüllt haben. Ein Praktikumszeugnis ist alternativ ausreichend, wenn in diesem die im Beurteilungsbogen genannten formalen Angaben enthalten sind.
- (2) Zeigt sich während der Praxisanteile, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder an den begleitenden Präsenztagen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Vertreter/innen der Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte, die für den Studiengang zuständige Praktikumskoordination und die/der betroffene Studierende unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen die Praxisstelle und die für den Studiengang zuständige Praktikumskoordination gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisanteile insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Ein nicht bestandener Praxisanteil kann an derselben oder einer anderen Praxisstelle bis zu zweimal wiederholt werden.

§ 6

Praxisbegleitung durch die FH der Diakonik

- (1) Die Praxisanteile werden durch die Verantwortlichen in den begleitenden Modulen und die für den Studiengang zuständige Praktikumskoordination begleitet.
- (2) Zur Begleitung gehören:
 - Kontaktaufnahme zu (möglichen) Praxisstellen zur Vermittlung von Praxisphasen,
 - Überprüfung der Eignung von Praxisstellen,
 - Aufbau und Pflege eines Informationssystems über Praxisstellen und -konditionen für die Studierenden auf der Lernplattform der FH der Diakonik,
 - Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern Praxisphasen dort absolviert werden,
 - Durchführung von Treffen mit Praxisanleiter/innen, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen,
 - Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen mit den Studierenden,
 - Durchführung von Präsenztagen während der Praxiszeit zur Reflexion der Praxisphasen zusammen mit den Modulverantwortlichen der die Praxisphasen begleitenden Module,
 - begleitende Reflexion im Rahmen der Weiterarbeit am biografischen Portfolio (s. Modulhandbuch),
 - Ansprechpartner/in sein für Studierende und Praxisstellen bei Problemen in den Praxisphasen,
 - Evaluation der Praxisphasen.

§ 7

Regelungen im Krankheitsfall

- (1) Generell gilt die gleiche Regelung wie für fest angestellte Mitarbeiter/innen, d. h. Abwesenheit durch Krankheit ist der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ab dem dritten Tag ist diese mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Die/der Studierende gibt das Original

der ärztlichen Bescheinigung bei der für den Studiengang zuständigen Praktikumskoordination ab. Die Praxisstelle erhält von der/dem Studierenden eine Kopie.

- (2) Fehlzeiten von mehr als 15 % der vorgesehenen Stunden der Praxisanteile in den Modulen 6, 12 und 18 sind nachzuarbeiten. Dazu wird im Bedarfsfall eine Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, der Praxisanleitung und der für den Studiengang zuständigen Praktikumskoordination getroffen.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 01.08.2010, 16.02.2011, 05.02.2014, 24.09.2014, 14.01.2015, 23.9.2015, 02.01.2017, 27.09.2023 und 24.04.2024.

Bielefeld, 24.04.2024



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin